



Managementplan für das FFH-Gebiet 6234-301 "Landschaftsbestandteil Nie- derwald bei Kosbrunn"

Maßnahmen

Herausgeber:	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth (AELF) Adolf-Wächter-Straße 10-12 95447 Bayreuth Tel.: 0921/591-0 Fax: 0921/591-111 mailto:poststelle@aelf-by.bayern.de http://www.aelf-by.bayern.de/
Planerstellung:	
<u>Allgemeiner Teil und Waldteil:</u>	Klaus Stangl AELF Bamberg Bereich Forsten – Regionales NATURA 2000- Kartiererteam Neumarkt 20 96110 Scheßlitz Tel.: 09542/7733-130 mailto:poststelle@aelf-ba.bayern.de http://www.aelf-ba.bayern.de/
<u>Offenlandteil:</u>	Stephan Neumann Regierung von Oberfranken Sachgebiet 51 Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Tel.: 0921/604-0 Fax: 0921/604-1289 poststelle@reg-ofr.bayern.de www.regierung.oberfranken.bayern.de
Stand:	Oktober 2013
Gültigkeit:	Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	IV
0 Grundsätze (Präambel).....	1
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	3
2 Gebietsbeschreibung	4
2.1 Grundlagen.....	4
2.2 Lebensraumtypen und Arten	5
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	5
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten.....	7
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele.....	8
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung.....	10
4.1 Bisherige Maßnahmen.....	10
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	10
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	10
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	11
4.2.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	13
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Edellaubbaumreiche Wälder prägen das Gebiet (Foto: K. Stangl)	4
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Gebiet vorkommende Teilflächen	4
Tabelle 2: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2012 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritärer LRT; o.B. = ohne Bewertung)	5
Tabelle 3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL in der Übersicht	6
Tabelle 4: Maßnahmen im LRT *7220	11
Tabelle 5: Maßnahmen im LRT 9170	12
Tabelle 6: Maßnahmen im LRT *9180	12

0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Gebiet 6234-301 „Landschaftsbestandteil Niederwald bei Kosbrunn“ umfasst ökologisch wertvolle Waldgesellschaften mit Kalktuffquellen am Ost- rand der Fränkischen Schweiz nordwestlich der Stadt Pegnitz. Das Gebiet zeichnet sich durch naturnahe Laubwälder mit Felsbildungen und Quellbe- reichen sowie der örtlich noch praktizierten Nieder- bzw. Mittelwaldbewirt- schaftung aus. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATU- RA 2000 im Jahr 2001 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kri- terien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend er- forderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungs- bewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch der Landschaftsbestandteil Niederwald bei Kosbrunn ist durch seine extensive, naturnahe Forstwirtschaft geprägt und in seinem Wert bis heute erhalten worden. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genann- te Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejeni- gen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen güns- tigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungs- wirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelba- ren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechte- rungsverbot (§§ 33 und 34 BNatSchG) vorgegeben werden. Rechtliche Vor- gaben z.B. bezüglich des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Biotopschut- zes (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Beteiligten, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu sollen so genannte „Runde Tische“ eingerichtet werden. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der Richtlinien und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete vielfach seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden. Der Plan soll letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer schaffen, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, und Gesundheit und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet 6234-301 „Landschaftsbestandteil Niederwald bei Kosbrunn“ wegen des überwiegenden Waldanteils bei der Forstverwaltung. Örtlich zuständig ist das Regionale NATURA 2000-Kartierteam (RKT) Oberfranken mit Sitz am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg. Der vorliegende Plan wurde von Klaus Stangl erstellt.

Die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für den Offenlandteil des Gebietes. Durch sie wurde ein entsprechender Fachbeitrag erstellt.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Jeder Interessierte erhielt Gelegenheit, bei der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Niederwald bei Kosbrunn“ mitzuwirken. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei bei der ersten Informationsveranstaltung und am Runden Tisch erörtert. Hierzu wurden alle Grundstückseigentümer, Vertreter der betroffenen Behörden, Gemeinden, Verbände und Vereine persönlich eingeladen.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Auftaktveranstaltung am 08. August 2012 im Bürgerhaus der Gemeinde Kosbrunn, mit 14 Teilnehmern
- Runder Tisch im Bürgerhaus der Gemeinde Kosbrunn mit anschließendem Begang im Gelände am 13.11.2013 mit 11 Teilnehmern

Der Managementplan wurde am 13.11.2013 im Rahmen des Runden Tisches fertiggestellt.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet "Landschaftsbestandteil Niederwald bei Kosbrunn" zwischen Pegnitz und Waischenfeld besteht aus drei stark geneigten Teilflächen (s. Tabelle 1), die vollständig bewaldet sind und ein landwirtschaftlich genutztes Hochtal umgeben, an dessen südwestlichem Ende der Grießbach entspringt, ein Nebenfluss der Püttlach.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 11,5 ha. Eine Übersichtskarte findet sich im Anhang.

Wertgebende Komponenten sind insbesondere verschiedene Laubwaldgesellschaften mit Vorkommen uralter, noch ausschlagfähiger Wurzelstöcke und einer üppigen Flora von Frühlingsgeophyten sowie mehrerer Kalktuffquellen und deren sich anschließende Bachgerinne.



Abbildung 1: Edellaubbaumreiche Wälder prägen das Gebiet (Foto: K. Stangl)

Teilfläche	Beschreibung	Gebietsgröße [ha] gem. Feinabgrenzung
.01	Nördliche Teilfläche „Weidmannsberg“	4,8
.02	Südwestliche Teilfläche „Pfaffenweidig“	4,0
.03	Südöstliche Teilfläche „Hoch“	2,7
Summe		11,5

Tabelle 1: Im Gebiet vorkommende Teilflächen

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie gibt Tabelle 2:

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Anzahl der Teilflächen	Erhaltungszustand (%)		
				A	B	C
*7220	Kalktuffquellen	0,3	6			100
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	2,5	4			100
Bisher nicht im SDB enthalten						
9130	Waldmeister-Buchenwald	0,8	1		o.B.	
*9180	Schlucht-und Hangmischwälder	7,1	3		100	
*91E0	Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide	0,6	2		o.B.	
	Summe					

Tabelle 2: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2012 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritärer LRT; o.B. = ohne Bewertung)

Der Anteil an Lebensraumtypen, bezogen auf die Gesamtfläche des Gebiets, beträgt 96%. Demnach umfasst der Anteil an sog. Nicht-Lebensraumtypen, dies sind im Gebiet nadelholzreichere Wälder, u.a. auch aus Douglasie, erfreulicherweise nur 4%.

Eine Kurzcharakterisierung aller im Gebiet vorkommenden LRT findet sich in nachstehender Tabelle.


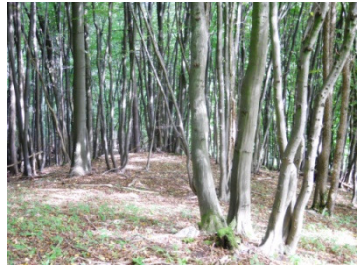
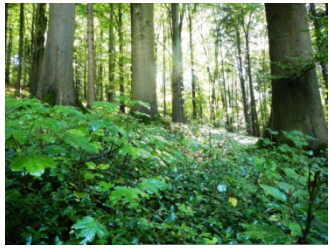


Code	Gesellschaftsname	Abbildung
Lebensraumtypen gemäß SDB		
*7220	Kalktuffquellen	
<p>Der Lebensraumtyp kommt kleinflächig an sechs Quellen in den Teilflächen 1 und 2 vor. Dabei tritt er im "Pfaffenweidig" (TFI. 2) weitestgehend als Komplex mit dem Weichholzauwald auf. Im "Weidmannsberg" (TFI. 1) kommt er nur am äußersten südlichen Waldrand im Übergang zum Offenland vor. Der Erhaltungszustand aller Quellbereiche ist in der Gesamtbetrachtung nur mäßig bis schlecht (Bewertung C).</p>		
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	
<p>Im SDB gemeldet, jedoch nicht vorkommend</p>		
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	
<p>Die Gesellschaft steht flächenmäßig mit 2,5 ha an zweiter Stelle. Der Erhaltungszustand wurde mit mäßig bis schlecht bewertet („C“). Dafür verantwortlich ist v.a. das unvollständig ausgebildete Baumarteninventar, eine schlecht entwickelte Bodenflora und fehlendes Totholz. Bestände dieses Typs sind aus ehemaliger Niederwaldbewirtschaftung entstanden.</p>		
Lebensraumtypen, die nicht im SDB enthalten sind		
9130	Waldmeister-Buchenwald	
<p>Der Waldmeister-Buchenwald kommt nur in Teilfläche 3 mit 0,8 ha vor. Da er weder im SDB genannt ist noch für die Gebietsmeldung maßgeblich war, erfolgt keine Bewertung und Maßnahmenplanung. Bemerkenswert sind zahlreiche stärkere Altbäume, darunter auch einige Biotopbäume.</p>		
*9180	Schlucht- und Hangmischwald	
<p>Der Lebensraumtyp hat eine Fläche von 7,1 ha (62% des Gebiets). Er prägt – obwohl nicht im SDB genannt –, das FFH-Gebiet in entscheidender Weise. Vermutlich wurde er bei der Gebietsmeldung verwechselt. Aufgrund seiner überragenden Bedeutung wird er nach Rücksprache mit der LWF sowohl bewertet als auch mit Maßnahmen beplant. Sein Erhaltungszustand ist insgesamt gut („B“).</p>		
*91E0	Weichholzauwald	
<p>Die von der Schwarzerle geprägte Gesellschaft kommt als Komplexlebensraum mit den Kalktuffquellen kleinflächig in Teilfläche 2 vor (2 Einzelbestände mit zusammen 0,6 ha). Da sie weder im SDB genannt ist noch für die Gebietsmeldung maßgeblich war, erfolgt keine Bewertung und Maßnahmenplanung. Als prioritärer Lebensraum und geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG hat sie gleichwohl ihre Bedeutung.</p>		

Tabelle 3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL in der Übersicht

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Gemäß SDB für das Gebiet sind keine Anhang II-Arten gemeldet oder bekannt.

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Nach §30 BNatSchG ist im Gebiet neben den bereits erwähnten Kalktuffquellen, Schlucht- und Hangmischwäldern und dem Weichholzauwald nur der Biotoptyp „Offene Felsbildungen“ geschützt.

Unter den nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützten Arten kommen im Gebiet die folgenden vor:

Pflanzen:

Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*)

Frühlings-Knotenblume (*Leucojum vernum*)

Gelber Eisenhut (*Aconitum vulparia*)

Gewöhnliche Akelei (*Aquilegia vulgaris*)

Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*)

Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*)

Türkenbundlilie (*Lilium martagon*)

Das Vorkommen weiterer geschützter Arten – auch aus dem Tierreich – ist nicht ausgeschlossen.

An zusätzlich schützenswerten Arten finden sich im Gebiet das Gegenblättrige Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*) und das Mittlere Hexenkraut (*Circaea intermedia*).

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im SDB genannten Anhang I-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.

Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt (Stand: 31.12.2007).

Wie sich im Zuge der Kartierung herausgestellt hat, entsprechen die damals formulierten Erhaltungsziele in Teilen nicht den Gegebenheiten vor Ort, namentlich die Ziele 1 und 3. Sie werden daher wie folgt umformuliert:

1.	<p>Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbestandteils 'Niederwald bei Kosbrunn' mit seinem Vorkommen an ökologisch wertvollen Laubwaldgesellschaften sowie Kalktuffquellen (Geotope).</p> <p>Bisher: Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbestandteils 'Niederwald bei Kosbrunn' mit seinem Vorkommen an ökologisch wertvollen Niederwaldkomplexen sowie Kalktuffquellen (Geotope).</p>
2.	<p>Erhalt bzw. Wiederherstellung der Kalktuffquellen. Erhalt der hydrogeologischen Strukturen und Prozesse. Erhalt der spezifischen Habitatelemente und Eigenstrukturen (Quellrinnen, Quellschlenken, Tuffterrassen) für charakteristische Tier- und Pflanzenarten. Erhalt von durch Nährstoff- und Pestizideinträgen unbeeinträchtigten Quellen.</p>
3.	<p>Natürliche, langfristige Entwicklung der derzeit vorhandenen struktur- und artenarmen, durch ehemalige Niederwaldbewirtschaftung geschaffenen Hainbuchen-Mischbestände in naturnahe artenreiche Edellaubholz-Mischbestände des Lebensraumtyps *9180 im Hinblick auf die natürlicherweise ablaufende Bestandsdynamik.</p> <p>Bisher: Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrem einzigartigen Struktur- und Artenreichtum und ihrer naturnahen Baumartenzusammensetzung. Erhalt der charakteristischen Vegetation und des natürlichen oder durch traditionelle, regionaltypische Nutzungsformen entstandenen Struktur- und Artenreichtums. Erhalt der Habitatfunktionen für lebensraum- und nutzungsformtypische Tiergruppen (Spechte, Fledermäuse, Kleinsäuger, Käfer, Tagfalter). Erhalt eines ausreichenden Alt- und Totholzanteils.</p>

Begründung für die Änderung des Erhaltungsziels 1:

Der naturschutzfachliche Wert des Gebiets hängt in keiner Weise von der Fortführung der Niederwaldbewirtschaftung ab. Wärmeliebende Arten, die mit dieser Form der Bewirtschaftung üblicherweise gefördert werden sollen, fehlen im Gebiet aufgrund des eher kühlen Klimas vollständig. Mit der einst praktizierten Niederwaldbewirtschaftung wurden eher arten- und strukturarme, ökologisch nachrangige Waldbestände geschaffen, die sich heute – nach Beendigung dieser Bewirtschaftungsart vor mehreren Jahrzehnten – allmählich wieder in Hochwald aus führendem Edellaubholz zurückentwickeln. Als wertgebend sind im Gebiet insbesondere die standörtlich bestens angepassten Hangwälder aus Edellaubbäumen in Verbindung mit kleinflächigem Auwald und den Kalktuffquellen anzusehen.

Begründung für die Änderung des Erhaltungsziels 3:

Die im Erhaltungsziel zu den Eichen-Hainbuchenwäldern formulierten Merkmale entsprechen nicht den Realitäten vor Ort. Weder zeichnen sie sich durch Struktur- und Artenreichtum noch durch das Vorkommen der dort genannten Arten aus. Vielmehr handelt es sich um dichtgeschlossene, artenarme Jungbestände aus führender Hainbuche mit einigen Mischbaumarten, jedoch ohne Eiche, die in dieser Form durch die ehemalige Niederwaldbewirtschaftung auf klassischen Edellaubholzstandorten geschaffen wurden und klar die Tendenz einer Rückentwicklung hin zum LRT *9180 erkennen lassen. Die Forderung, den Eichen-Hainbuchenwald zu bewahren, ihn eventuell sogar noch durch künstliche Einbringung der Eiche „aufzuwerten“, wäre unrealistisch, naturschutzfachlich fragwürdig und letztendlich mit den Grundbesitzern auch nicht durchführbar.

Vorschlag einer Neuaufnahme des Erhaltungsziels für den bisher nicht im SDB genannten LRT *9180:

Erhalt und Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder in ihrer Ausprägung, Qualität und räumlichen Verteilung; Erhalt der Baumartenpalette und der Strukturvielfalt sowie der wertgebenden Habitatstrukturen (Alt- und Totholz, Biotopbäume).

Begründung für die Aufnahme des LRT *9180 in den SDB:

Schlucht- und Hangmischwälder stellen ihrem Flächenumfang nach den mit Abstand bedeutsamsten LRT dar. Sie prägen alle drei Teilflächen des Gebiets in entscheidender Weise.

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Aktuell wird das Gebiet ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt, wobei waldbauliche Eingriffe im Privatwald eher unregelmäßig durchgeführt werden. Bis in die neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts wurde dort auf Teilflächen auch niederwaldartig gewirtschaftet. In Teilfläche 01, die komplett im Besitz der Stadt Pegnitz ist, erfolgen noch heute mittelwaldartige Durchforstungs- und Verjüngungshiebe, wofür Fördermittel aus dem Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) Wald zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter dienen, lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- Erhaltung der relativen Störungsarmut

Die FFH-Schutzgüter konnten sich bis heute v.a. deshalb in einem guten Zustand erhalten, weil das Gebiet vergleichsweise abgeschieden ist und Störungen, z.B. durch ausufernden Erholungsverkehr, selten sind.

- Fortführung einer naturnahen, schonenden Waldbewirtschaftung

Zielführend ist eine auf den Fortbestand der standortsheimischen

Baumarten gerichtete Waldbewirtschaftung, im Zuge derer bei Fällungs- und Rückemaßnahmen auf die sensiblen Kalktuffquellen und Bachgerinne Rücksicht genommen wird.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich flächenscharf in der Karte 2 „Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ im Anhang (Ausnahme: die für den Wald genannten „wünschenswerten Maßnahmen“).

LRT *7220 „Kalktuffquellen“

Die Kalktuffquellen sind insbesondere durch Befahrung und Laufverlegungen (z.T. mit Verrohrungen) beeinträchtigt. Es sollten daher Maßnahmen ergriffen werden, die zumindest abschnittsweise eine Renaturierung der Quellbachbereiche zum Ziel haben. Je nach vorherrschender Beeinträchtigung können diese beispielsweise sein:

- Verbesserung der räumlichen Ordnung, ggf. Verlegung von Waldwegen
- Schließen von Entwässerungsgräben, Einbau von Tuffmaterial

Maßnahmen	Im LRT *7220 (ha)
M1: Renaturierung der Kalktuffbäche	0,3

Tabelle 4: Maßnahmen im LRT *7220

LRT 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“

Der LRT zeigt nach Aufgabe der langjährigen Niederwaldnutzung eine deutliche Tendenz zur Rückentwicklung hin zu edellaubbaumreichen Hangwaldbeständen. Dies sollte bei den nachstehenden Maßnahmen unbedingt Berücksichtigung finden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	Fläche (ha)
<u>M100</u> : Fortführung einer möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der Anteile an Edellaubholz bei Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen	2,5
<u>M190</u> : Natürliche, langfristige Entwicklung in standortgemäße artenreiche Edellaubholz-Mischbestände im Hinblick auf die natürlicherweise ablaufende Bestandsdynamik zulassen	2,5
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<u>M122</u> : Totholzanteil erhöhen	2,5

Tabelle 5: Maßnahmen im LRT 9170

Eine Fortführung der Niederwaldbewirtschaftung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht angebracht. Mit ihr wurden seinerzeit eher arten- und strukturarme Waldbestände geschaffen, die längst nicht alle Anforderungen an einen ökologisch hochwertigen Wald erfüllen. Sinnvoller erscheint es dagegen, sich an den angrenzenden naturnahen Eschen-Ahorn-Beständen zu orientieren und den natürlicherweise ablaufenden Wandel in diese Richtung anzunehmen und zu unterstützen. Dabei sollte allerdings auf die gesamte Palette des Edellaubholzes gesetzt werden, da, wie die Vergangenheit gezeigt hat, einzelne Baumarten (vormals Ulme; derzeit Esche) durch Schadereignisse immer wieder einmal ausfallen bzw. anteilig stark zurückgehen.

LRT *9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“

Wie bereits ausgeführt, werden in Rücksprache mit der LWF für den LRT *9180 aufgrund seiner überragenden Bedeutung für das Gebiet Maßnahmen geplant, obwohl der LRT (noch) nicht im SDB genannt ist.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	Fläche (ha)
<u>M100</u> : Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der Anteile an Edellaubholz bei Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen	7,1
<u>M122</u> : Totholzanteil erhöhen	7,1
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<u>M118</u> : Lebensraumtypische Baumarten einbringen und Fördern (Spitzahorn, Winterlinde, Kirsche)	2,5

Tabelle 6: Maßnahmen im LRT *9180

Wie bereits beim LRT 9170 ausgeführt, sollte auch hier möglichst auf die gesamte Palette des Edellaubholzes gesetzt werden. Um die Stabilität gegenüber möglichen Schadereignissen zu erhöhen, wäre die Einbringung weiterer, bisher noch fehlender Baumarten (Spitzahorn, Winterlinde, Kirsche) wünschenswert. Ein besonderes Manko ist derzeit beim Totholz festzustellen. Eine Erhöhung um wenigstens 1 fm je Hektar ist anzustreben. Eine Fortsetzung des Mittelwaldbetriebes ist nicht zwingend notwendig.

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen für Lebensraumtypen, die nicht im SDB stehen, vorgeschlagen. Sie sind lediglich als unverbindliche Maßnahmen zu sehen, die letztendlich nur im Einvernehmen mit den Grundbesitzern umgesetzt werden können.

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwälder

Es wird angeregt, dass die standorttypischen Baumarten (Buche, Edellaubbäume) auch weiterhin erhalten und gefördert werden. Ein besonderes Anliegen wäre außerdem die Bewahrung und Förderung vorhandener sowie die Entwicklung weiterer Biotopbäume.

LRT *91E0 Auwälder mit Schwarzerle und Esche

Es wird angeregt, dass die auwaldtypischen Baumarten (Schwarzerle, Esche) auch weiterhin – auch in der nachrückenden Waldgeneration – erhalten und gefördert werden. Flächenverluste, auch geringen Umfangs, sollten möglichst vermieden werden.

Es wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass Weichholzauwälder unabhängig von der FFH-Richtlinie dem besonderen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen (Biotopschutz).

4.2.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Die unter Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 vorgeschlagenen Maßnahmen weisen vergleichsweise geringe Dringlichkeiten auf. Sofortmaßnahmen zum Erhalt der LRT oder der mit diesen verbundenen Arten sind nicht notwendig. Mittelfristig sollte aber die Renaturierung der Kalktuffbäche, zumindest in konfliktärmeren Abschnitten, angegangen werden.

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, „dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform aus-

gewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 BNatSchG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG entsprochen wird.

Unabhängig von den Belangen nach der FFH-Richtlinie sind offene Felsbildungen, Kalktuffquellen, Schlucht- und Hangwälder und Weichholzauwälder wie sie auch im Gebiet vorkommen durch § 30 BNatSchG geschützt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig Naturschutzzwecken. Im vorliegenden Fall sind diese Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Geeignete Instrumente zum Schutz des Gebietes können sein:

- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) im Privat- und Körperschaftswald
- forstliche Förderprogramme im Privat- und Körperschaftswald
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR)

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bayreuth und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth zuständig.